

In diesem Dokument finden sich die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung in der nachstehenden Reihenfolge:

- Landkreis Uckermark
 - Bauordnungsamt
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Bereich Landwirtschaft
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Wasser- und Bodenverband „Uckersee“

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Gemeinde Nordwestuckermark
Frau Buchholz
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen		Ihre Nachricht vom			Unser Zeichen 63- 00893-26-15		Datum 18.05.2026	
Grundstück								
Gemarkung	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof
Flur	2	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	102	103	104	107	15	17	19	20
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof"							

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

☐ Flächennutzungsplan _____

☐ Bebauungsplan _____

☒ vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Ge-
markung Wilhelmshof“

☐ sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 20.05.2026

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

☒ Keine Einwände

Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht / Bereich Baulasten

Amt für Bau und Liegenschaften: technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur

Ordnungsamt: Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle

Landwirtschafts-, Umwelt- und Veterinäramt: untere Abfallwirtschaftsbehörde

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

Einwand 1

Untere Wasserbehörde:

Frau Grimm: 703268

Innerhalb des Plangebiets verläuft von Nord nach Süd das Gewässer L34, welches ein Gewässer II. Ordnung ist und der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbands „Welse“ unterliegt (siehe Anlage 1).

b) Rechtsgrundlage:

Einwand 1

Untere Wasserbehörde:

Frau Grimm: 703268

Nach § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes bedarf die Errichtung der wesentlichen Veränderung von Anlagen nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungskante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden.

c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Einwand 1

Untere Wasserbehörde:

Frau Grimm: 703268

Anlagen, wie zum Beispiel Photovoltaikmodule bzw. Einfriedungen, sind in einem Abstand von bis zu zehn Metern von der Böschungskante bzw. von der Uferlinie landeinwärts zu errichten.

2. Fachliche Stellungnahme

- ☐ Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- ☒ **Sonstige fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Bauordnungsamt

Bereich Baulasten:

Frau Fechtel: 702063

Auf den Flurstücken 17 und 107, Flur 2 der Gemarkung Wilhelmshof sind Baulasten vorhanden.

Rechtliche Bauaufsicht:

Frau Wolf: 703063

Anmerkungen Planurkunde

Auf der Planurkunde fehlt der Verfahrensvermerk des Aufstellungsbeschlusses. Dieser ist zu ergänzen.

Anmerkungen Begründung

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob es sich bei den geplanten Festsetzungen um eine befristete Nutzung als Zwischennutzung handeln soll und es damit einer Festsetzung der Anschlussnutzung bedarf, um nachteilige städtebauliche Entwicklungen nach Aufgabe der Zwischennutzung zu vermeiden oder die planungsrechtliche Grundlage für nachfolgende Nutzungen zu schaffen (§ 9 Abs. 2 BauGB - z. B. anschließende Rückführung in eine Ackerfläche).

Anmerkungen zur Abwägung

Unter 3.22 wurde auf den Punkt der Weidehaltung eingegangen. Sollte diese, wie in der Abwägung beschrieben, geplant sein, ist dies bei der Art der baulichen Nutzung mit aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Landwirtschafts-, Umwelt- und Veterinäramt

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Stangenberg: 701768

Sofern die vorgesehene CEF-Maßnahme (s. 5.2 Artenschutzbeitrag PVA Wilhelmshof) im Bereich des vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ nicht zum Tragen kommt, ist hierfür ein Ersatz zu finden und spätestens vor Baubeginn der PVA mit der uNB abzustimmen.

Für die Heckenpflanzung sollte erfahrungsgemäß eine Fertigstellungs-/Entwicklungspflege auf fünf Jahre festgesetzt werden.

Untere Bodenschutzbehörde:

Herr Ullmann: 701583

Dem Grünordnungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark ist zu entnehmen, dass innerhalb des 46,8 ha großen Geltungsbezugsbereichs etwa 12.603 m² Boden teilversiegelt und 3.067 m² Boden vollversiegelt wer-

den sollen. Daher wird bereits auf Bebauungsplanebene folgender Hinweis gegeben: Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Die untere Bodenschutzbehörde wird im Genehmigungsverfahren das für die bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu erstellendem Bodenschutzkonzept einfordern.

Da diese Flächen nach der Nutzungsdauer der Anlage wieder zu wertvollen Ackerflächen umgenutzt werden, ist besonderer Wert auf das Schutzgut Boden während der Bauarbeiten zu legen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Absicherung des Bodens für eine zukünftige Nutzung als Ackerland und damit als Produktionsstätte für Nahrungsmittel erfolgen. Dafür sollte dem Thema Erhalt von Bodenstrukturen sowie dem Rückbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bodenschutzkonzept besondere Bedeutung zukommen. Mit Erlass vom 17. Juli 2023 wurde durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 in Brandenburg eingeführt. Diese kann zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes herangezogen werden.

Bereich Landwirtschaft:

Herr Roswag: 703183

Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaikvorhabens eine Fläche von ca. 29 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 45 Bodenpunkten, was auf eine gute Ackerqualität hinweist.

Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt.

Konkurrierende Flächennutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.

Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.

Ergänzend ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung der Flächen durch die Photovoltaikanlage ein vollständiger Rückbau sämtlicher baulicher und

technischer Anlagen erfolgt und der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt wird. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Flächen in einen Zustand versetzt werden, der eine uneingeschränkte Rückführung in eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Anlage 1

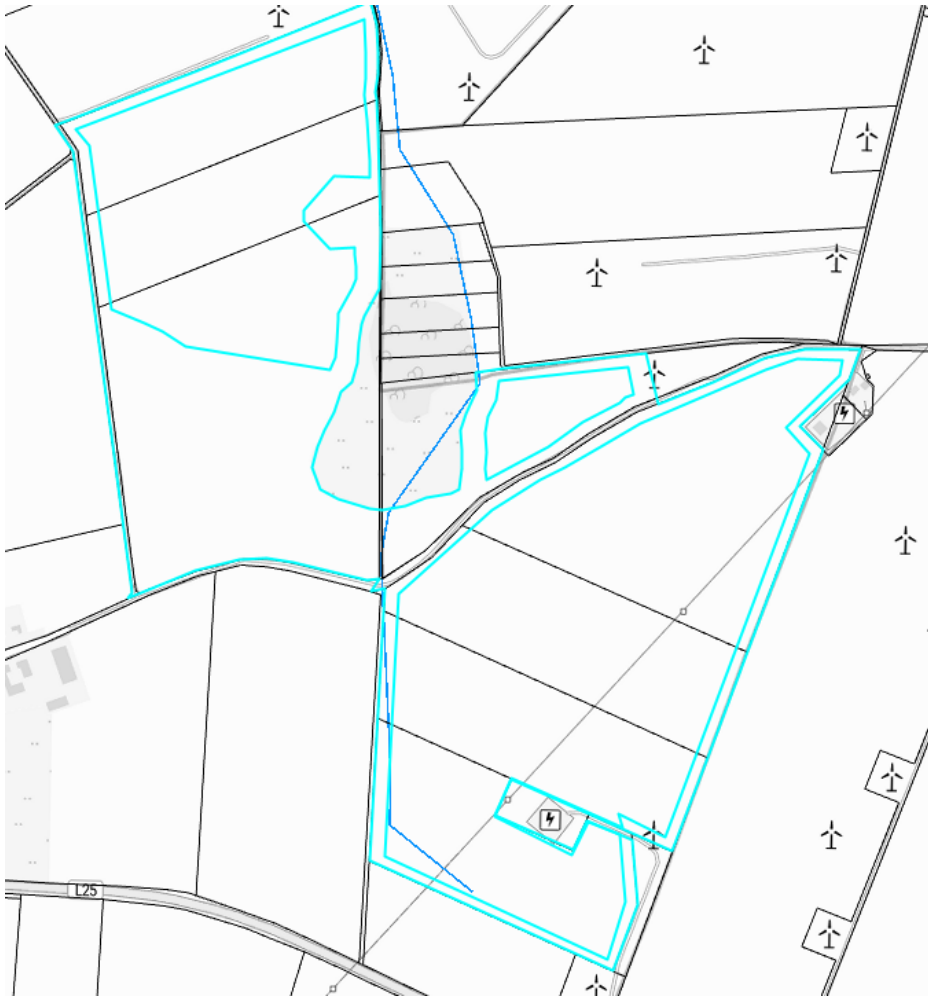


Abbildung 1 Plangebiet Vorhabens- und Erschließungsplan Freiflächenphotovoltaik-anlage in der Gemarkung Wilhelmshof (türkise Einrahmungen) – Gewässer II. Ordnung L34 verläuft durch Plangebiet (blaue Linie)

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

~

Gemeinde Nordwestuckermark
Frau Buchholz
Schönermark
Amtsstraße 8
17291 Nordwestuckermark

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Wolf
Zimmer-/Haus-Nr.: 3350 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-3063
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: michelle.wolf@uckermark.de

Ihr Zeichen		Ihre Nachricht vom			Unser Zeichen		Datum	
					63- 00893-26-15		18.06.2026	
Grundstück								
Gemarkung	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof	Wilhelmshof
Flur	2	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	102	103	104	107	15	17	19	20
Vorhaben	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof"							

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Gemeinde Nordwestuckermark

☐ Flächennutzungsplan _____

☐ Bebauungsplan _____

☒ vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Ge-
markung Wilhelmsfelde

☐ sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: Nachreichung SN untere Denkmalschutzbehör-
de

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

☐ **Keine Einwände**

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung:

Einwand 1

Untere Denkmalschutzbehörde:

Herr Haan: 702563

Offensichtlich wurden in den eingereichten Plänen „Anlage_01-Vorhaben- und Erschließungsplan.pdf“ sowie „2026-03_vBP-FF-PVA-Wilhelmshof-Entwurf-Planzeichnung.pdf“ vergessen, die Bodendenkmale einzuzeichnen. Außerdem wurde beim letzteren im „Textliche Festsetzungen (Teil B)“ unter „Hinweise – Denkmalschutz“ lediglich auf die Meldung von archäologischen Befunden und Funden hingewiesen. Dieser Passus ist ein Allgemeinplatz und insofern unschädlich. Jedoch entspricht er nicht den in der Abwägungstabelle unter Punkt 3.53ff. gegebenen Hinweisen, die lt. dieser Tabelle in der „2026-03_vBP-FF-PVA-Wilhelmshof-Entwurf-Begr+UB.pdf“, Kap. 1.6.9, S. 18, ergänzt werden sollen und letztendlich wurden.

b) Rechtsgrundlage:

Einwand 1

Untere Denkmalschutzbehörde:

Herr Haan: 702563

„Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“, kurz Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (5. März 2024)

c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Einwand 1

Untere Denkmalschutzbehörde:

Herr Haan: 702563

- Übernahme der Bodendenkmale in o.g. Pläne gem. der von der uDSchB oder dem BLDAM bei der vorherigen Planungsstufe mitgelieferten Bodendenkmalkarten.
- Ergänzung oder Änderung der o.g. „Hinweise“ in der „Textliche Festsetzungen (Teil B)“ der Vorlage „2026-03_vBP-FF-PVA-Wilhelmshof-

Entwurf-Planzeichnung.pdf“ auf Grundlage der Vorlage „2026-03_vBP-
FF-PVA-Wilhelmshof-Entwurf-Begr+UB.pdf“, Kap. 1.6.9.

2. Fachliche Stellungnahme

- ☐ Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- ☐ **Sonstige fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

René Harder
Amtsleiter

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 |
Überwachung
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Frau Andrea Schuster
E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1303
Datum: 19.05.2026
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/103+34#234980/2026
Dokument-Nr.: 234980/2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof" der Gemeinde Nordwestuckermark

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 15.04.2026
- Begründung mit Umweltbericht, 03/2026
- Planzeichnung, 03/2026
- Vorhaben- und Erschließungsplan, 05.03.2026
- Projektbeschreibung
- Grünordnungsplan, 03/2026
- Artenschutzbeitrag, 03/2026
- Blendgutachten, 02/2026
- Brandschutzgutachten, 11/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilung Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stadt Uckermark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 19.05.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	vBP "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof" der Gemeinde Nordwestuckermark, LK UM
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
↓	

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 09.09.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

*Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung **nicht betroffen** sind.*

Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 24.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB) Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof" der Gemeinde Nordwestuckermark
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachverhalt

Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Wilhelmshof“ beschlossen.

Im vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind u.a. auch die Zulässigkeit von Batterie-Energiespeichersystemen und einem Umspannwerk festgesetzt.

Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erfolgten im Rahmen der vorrangigsten Beteiligung in der Stellungnahme vom 09.09.2025.

Zu dem Planinhalt und seinen möglichen Auswirkungen wurde im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung die gutachterliche Ermittlung des Beurteilungspegels an den Immissionsorten Wilhelmhof, Basedower Straße Nr. 13 und Nr. 14 empfohlen. Der Empfehlung wurde nicht gefolgt. Die Abwägung hierzu mit Bezug zu den Pkt. 4.2 und 4.7 ist nicht nachvollziehbar.

Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Darstellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden.

2. Stellungnahme

2.1 Grundlagen

siehe Stellungnahme vom 9.9.2025

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)²

Lichtleitlinie³

2.2 Immissionsschutz

Kriterien

Grundlage der Ermittlung der Flächen ist ein Kriterienkatalog mit Ausschlusskriterien und einem Abstand von 400 m zur Wohnbebauung.

Der Abstand ist zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Blendwirkungen geeignet.

Blendwirkung

Teil der vorliegenden Unterlagen ist das Blendgutachten vom 17.02.2026 des Büros Sonnenwind GmbH.

Dem Ergebnis, dass auf Grund der Entfernung durch das Vorhaben keine erheblichen Belästigungen auf Immissionsorte der Licht-Leitlinie durch Blendwirkungen hervorgerufen werden, wird gefolgt.

Allgemeine Information zu Verkehrswegen

Die Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Blendungen auf Straßen wurden gutachterlich untersucht.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

Ergebnis der gutachtlichen Untersuchung ist, dass keine störenden oder verkehrsgefährdenden Belendungen auf Verkehrswege durch die PV-Module hervorgerufen werden.

Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die zuständigen Träger der Verkehrswege.

Geräuschemissionen

Zulässig sind:

- Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion,
- technische Nebenanlagen, die für den Betrieb notwendig sind, wie Trafostation, Batterie-Energiespeichersysteme, Umspannwerke, Wechselrichter, Übergabestation, Verkabelung und Löschwasserkränze,
- Zufahrt sowie die für den Betrieb notwendigen Wege und Wartungsflächen und
- Einzäunung zur Sicherung der Anlage inklusive Blendschutz sowie Kameramasten.

Die Batterie-Energiespeichersysteme sind nur auf den Teilflächen des SO FF-PVA II zulässig.

Die Umspannwerke sind nur auf den Teilflächen des SO FF-PVA V zulässig.

In der Begründung, S. 19 wurde mitgeteilt, dass bisher 7 Trafostationen geplant sind. Zum Batteriespeicher und Umspannwerk wurde nur die Flächengröße bekannt gegeben. Es erfolgten keine konkreten Aussagen zu den Geräuschemissionen im relevanten Nachtzeitraum.

Das Baufeld SO FF-PVA V befindet sich in einer Entfernung von > 400 m zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung. Die Lage des Umspannwerkes ist den Festsetzungen zu entnehmen.

Die getroffene Aussage unter Pkt. 2.2.4; S.22 zu den betriebsbedingten Geräuschemissionen ist jedoch nur mit Bezug zum Abstand nicht nachvollziehbar, da Aussagen zur Betriebsweise und zu den Geräuschemissionen nicht getroffen wurden.

Festzustellen ist jedoch, dass je nach Betriebsweise und Anforderungen an die Geräuschemissionen der technischen Anlagen und Aggregate dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung entsprochen werden kann.

Die konkreten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Maßnahmen der Minderung wurden nicht dargelegt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann **nicht** festgestellt werden, ob das Vorhaben geeignet ist schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel im Nachtzeitraum führt.

Festsetzungen zur Vermeidung und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden nicht ermittelt und sind nicht Teil des Planentwurfes.

Fazit

Der Empfehlung des Landesamtes für Umwelt, gutachterlich den Beurteilungspegel des Vorhabens zu ermitteln, wurde nicht gefolgt.

Je nach Betriebsweise und Anforderungen an die Geräuschemissionen der technischen Anlagen und Aggregate kann dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung entsprochen werden.

Die vorliegenden Unterlagen sind jedoch nicht geeignet festzustellen, ob zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Maßnahmen der Minderung als Festsetzungen aufzunehmen sind.

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.

Dieses Dokument wurde am 15.05.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Bearb.: Tzschichholz
AZ: 74.21.52-17-440
Telefon: 0355-48640-337
Fax: 0355-48640-110
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 22. April 2026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Entwurf Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage Wilhelmshof“, Gemeinde Nordwestuckermark

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 15. April 2026 - Konschake

Anhörungsfrist: 20. Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

2. **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

3. **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit

<https://geo.brandenburg.de/> (siehe Übersichtskarte in der Anlage)

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.

Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Tzschichholz

Anlage: Übersichtskarte LBGR



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
Herrn Hans Konschake
Gutenbergstraße 63
14467 Potsdam

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 21. April 2026

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:372a

Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter Herr Konschake,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit drei Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹

BD i. B. 142145	Siedlung Eisenzeit, Einzelfund deutsches Mittelalter
BD i. B. 142147	Siedlung Urgeschichte
BD i. B. 142652	Siedlung Urgeschichte

Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) **ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff erfolgen.**

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

Bodendenkmale (siehe Anlage):

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Im gesamten restlichen Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) Die Größe bekannter Bodendenkmale ist oftmals nicht gesichert. Bei günstigen Siedlungssituationen ist davon auszugehen, dass sie sich über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus erstrecken.
- 4.) Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen hin. Wuchsanomalien von Pflanzen gehen in der Regel auf Veränderungen der Bodenstruktur im Untergrund und somit in vielen Fällen auf archäologische Befunde zurück.
- 5.) Bodenfunde deuten bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.
- 6.) Die **Uckermark** ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung.
- 7.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelhaft bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Träger*in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage
Kopie an - Lkr. Uckermark / Untere Denkmalschutzbehörde

Betreff: AW: BP FFPVA Wilhelmshof + FNP Schönermark

Von: "Hirsch, Flora" <Flora.Hirsch@LS.Brandenburg.de>

Datum: 20.05.2026, 16:44

An: 'Hans Konschake - BORNHOLDT Ingenieure GmbH' <h.konschake@bornholdt-gmbh.de>

TöB-Beteiligung zum:

- vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“; 2. Beteiligung
- Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Konschake,

mit Ihrem Schreiben vom 15.04.2026 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) an den o.g. Planungen. Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen werden seitens des LS die folgenden Hinweise und Forderungen aufgemacht:

- Dauerhafte Direktzufahrten zu Landes- und Bundesstraßen sind entsprechend der Stellungnahme vom 02.09.2025 weiterhin ausgeschlossen.
Es ist zu beachten, dass der LS zu gegebener Zeit am Baugenehmigungsverfahren zur PVA beteiligt wird. Hier ist darauf zu achten, dass nicht von der kommunalen rückwärtigen Erschließung abgewichen wird.
- Wie in der Stellungnahme vom 02.09.2025 bereits aufgeführt, ist das Anbauverbot zu den nahegelegenen Landesstraßen L25 und L255 von 20,00 Metern einzuhalten (alle Hochbauten: auch Zäune, Aufschüttungen etc.). Im Baugenehmigungsverfahren ist das Anbauverbot in den Lageplänen zu berücksichtigen, indem der Abstand zwischen der PVA und der Fahrbahn mit einer Maßkette angegeben wird.
- Ggf. nötige Baustellenzufahrten an Landesstraßen sind direkt bei Frau Katrin Buchwald als Sondernutzung zu beantragen. Das Antragsformular finden Sie unter dem Link: <https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/leitungen-und-sondernutzung/sondernutzung/>.
- Ggf. nötige Leitungsverlegungen sind bei Herrn Braune zu beantragen. Alle Informationen zu den erforderlichen Unterlagen finden Sie unter:
<https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/leitungen-und-sondernutzung/leitungen-im-strassenraum/leitungen-der-br-oeffentlichen-versorgung/>.
- Entlang des straßenbegleitenden Radweges der L 25 befinden sich zahlreiche Kompensationspflanzungen aus dem Jahr 2025. Der südliche Teil Ihres Vorhabengebietes grenzt direkt an diese Pflanzungen an. Die Kompensationsmaßnahmen sind zwingend in der Planung zu berücksichtigen und durch Ihr Vorhaben nicht zu beeinträchtigen.
- Laut dem Punkt 7.2.1 können Fahrzeugführer auf der L 25 in Richtung Osten Blendwirkungen erfahren. Die Ausrichtung der Module ist so zu gestalten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann. Die Unterlagen sind dahingehend anzupassen.
- Im Geltungsbereich des BP bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten seitens des LS.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und Forderungen wird der Änderung des BP und FNP seitens des LS zugestimmt. Das Abwägungsergebnis ist dem LS nach Erstellung zu übergeben. Dafür nutzen Sie bitte das Postfach LS-Bauleitplanung-Ost@LS.Brandenburg.de.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Bornholdt Ingenieure GmbH
Gutenbergstr. 63
14467 Potsdam

0561+0562/26
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 19. Mai 2026

vorab per email: h.konschake@bornholdtz-gmbh.de

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wilhelmshof“ mit Änderung des FNP Schönermark

Sehr geehrter Herr Konschake,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir verweisen zunächst auf die Äußerung vom 5. September 2025.

Inzwischen wurde der Artenschutzbeitrag vorgelegt.

Bedenklich ist die Betroffenheit einer Reihe von Bodenbrütern (Feldlerche, Grauammer). Hierzu ist der Erhalt bzw. die Schaffung von Ersatzlebensräumen vorgesehen.

Die Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen sind konsequent umzusetzen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Axel Heinzl-Berndt

Axel Heinzl-Berndt

Betreff: AW: Einladung zur Beteiligung: Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark

Von: <aw@wbv-uckerseen.de>

Datum: 27.05.2026, 13:41

An: <h.konschake@bornholdt-gmbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ stimmt dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark unter Berücksichtigung des Punktes 7.4 (Begründung und Umweltbericht – Schutzgut Oberflächenwasser) zu.

Die Hinweise und Forderungen aus unserer bereits abgegebenen Stellungnahme vom 24.09.2025 sind weiterhin zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wunsch

Ingenieur

Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“

Neustädter Damm 71

17291 Prenzlau

Tel.: 03984 / 8322402

Fax: 03984 / 71443

Email: aw@wbv-uckerseen.de

allgemein: kontakt@wbv-uckerseen.de



Von: Hans Konschake - BORNHOLDT Ingenieure GmbH <h.konschake@bornholdt-gmbh.de>

Gesendet: Mittwoch, 15. April 2026 12:17

An: GI5.post@gl.berlin-brandenburg.de; Regionalplanung | Uckermark Barnim <regionalplanung@uckermark-barnim.de>; amt63@uckermark.de; toeb@lfu.brandenburg.de; PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de;